

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Am 31. Dezember 2003 laufen die Antragsfristen der drei Rehabilitierungsgesetze – des Strafrechtlichen, des Verwaltungsrechtlichen und des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes – aus.

In der Praxis ist festzustellen, dass trotz der mehrfachen Verlängerung der Antragsfristen wenige Monate vor Ablauf der Antragsfristen noch nicht alle Betroffenen von ihren Möglichkeiten in dem Umfang Gebrauch gemacht haben, wie dies ursprünglich zu erwarten war. Trotz aller Aufklärungsmaßnahmen ist noch immer nicht allen Betroffenen die Rechtslage bekannt. Es droht vielen SED-Opfern bei Verfristung nach dem 31. Dezember 2003 der Ausschluss von Rehabilitierung und Ausgleichsleistungen trotz bestehender berechtigter Ansprüche. Dem muss abgeholfen werden, wenn die mit den Rehabilitierungsgesetzen verfolgten Intentionen des Gesetzgebers verwirklicht werden sollen.

B. Lösung

Die Antragsfristen in den einzelnen Rehabilitierungsgesetzen und in § 60 BAföG werden um einen Zeitraum von drei Jahren verlängert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten für öffentliche Haushalte

1. Haushaltskosten ohne Vollzugaufwand

Die entstehenden Kosten können nicht genauer bestimmt werden, da diese in Abhängigkeit von der Anzahl der eingehenden Anträge stehen.

Die Mehrkosten werden im Wesentlichen durch die Fristverlängerung in § 7 Abs. 1 und § 17 Abs. 4 StrRehaG-E für die Kapitalentschädigung entstehen.

Im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz wird wegen der bereits jetzt bestehenden Möglichkeit, bis zum Jahr 2006 über den Rentenversicherungsträger Anträge zu stellen, nur mit geringfügigen Mehrkosten gerechnet.

2. Vollzugaufwand

Auf Grund der Verlängerung der Antragsfristen in den Rehabilitierungsgesetzen entstehen den Ländern zusätzliche Verwaltungskosten, die aber im Einzelnen nicht bezifferbar sind.

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 6. August 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 789. Sitzung am 20. Juni 2003 beschlossenen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung
rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

In § 7 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 4 Satz 1 und § 25 Abs. 2 Satz 3 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils das Datum „31. Dezember 2003“ durch das Datum „31. Dezember 2006“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

In § 9 Abs. 3 Satz 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Datum „31. Dezember 2003“ durch das Datum „31. Dezember 2006“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2003“ durch das Datum „31. Dezember 2006“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
2. In § 23 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2004“ durch das Datum „31. Dezember 2007“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Bundesausbildungs- förderungsgesetzes

In § 60 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Datum „1. Januar 2003“ durch das Datum „1. Januar 2006“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 31. Dezember 2003 in Kraft. Artikel 4 tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

In den Jahren 1992 und 1994 sind drei Rehabilitierungsgesetze verabschiedet worden: das Strafrechtliche, das Verwaltungsrechtliche und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz. Mit dem Ersten und dem Zweiten Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und dem Gesetz zur Änderung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2001 wurden die Antragsfristen für die strafrechtliche, die verwaltungsrechtliche und die berufliche Rehabilitierung jeweils um zwei Jahre verlängert, zuletzt bis zum 31. Dezember 2003. Nach dem geltenden Recht werden also Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR nach dem 31. Dezember 2003 keine Anträge auf Rehabilitierung mehr stellen können. Eine Ausnahme besteht lediglich für die Rentenversicherungsträger, die auch nach Ablauf der Fristen bis zum 31. Dezember 2006 Anträge stellen können, soweit dies zum Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung erforderlich ist.

In der Praxis ist festzustellen, dass trotz der mehrfachen Verlängerung der Antragsfristen wenige Monate vor deren Ablauf noch nicht alle Betroffenen von ihren Möglichkeiten in dem Umfang Gebrauch gemacht haben, wie dies ursprünglich zu erwarten war. Trotz aller Aufklärungsmaßnahmen ist noch immer nicht allen Betroffenen die Rechtslage bekannt. Um die Fristverlängerung für die Antragstellung von SED-Opfern zu den Rehabilitierungsgesetzen optimal zu nutzen und um Opfer der SED-Diktatur noch besser beraten und betreuen zu können, wird z. B. in Thüringen durch mobile Beratungsteams gemeinsam mit dem Thüringer Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR bei finanzieller Beteiligung der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur in den Jahren 2002 bis 2004 eine Beratungsinitiative durchgeführt.

Als weiterer Aspekt für eine Fristverlängerung ist zu berücksichtigen, dass die psychischen Folgeschäden nach politischer Verfolgung eine aktive Auseinandersetzung mit den traumatischen Erlebnissen, die zu einer Antragstellung aber notwendig wäre, erschweren und z. T. verhindern. Die bis zur Wende bestehende Schweigepflicht der Opfer gegenüber dem Staat hat eine schwerwiegende Auswirkung auf die Betroffenen bis heute. Diese Schweigepflicht erforderte ein hohes Maß an Unterdrückung und Verleugnung der Gefühle bis zur Wende über Jahre und Jahrzehnte. Ein so intensiv erlerntes Verhalten wirkt bis heute fort. Es gelang durch die sensiblen Beratungen in den Beratungsstellen der Thüringer Opferverbände und durch den Thüringer Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, dass viele Betroffene ihr Schweigen erstmals gebrochen haben. Auch aus diesem Grund muss den Opfern noch eine weitere Chance zur Antragstellung eingeräumt werden.

Für eine Verlängerung der Antragsfristen spricht auch, dass viele Betroffene über einen langen Zeitraum fast symptomfrei leben können und erst nach Jahren an einer Folgeerkrankung, die ursprünglich auf die politischen Repressa-

lien zurückzuführen ist, erkranken und dann keine Möglichkeit zur Antragstellung mehr hätten.

Im Jahr 2002 gingen bei den Gerichten der neuen Länder noch immer 4 023 Anträge nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz ein. Bei den Rehabilitierungsbehörden der neuen Länder gingen im Jahr 2002 insgesamt noch 2 750 Anträge auf Entschädigungsleistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, 4 544 Anträge nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und 6 765 Anträge nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz ein. In den nächsten Jahren ist mit einer etwas geringeren Anzahl von Anträgen zu rechnen.

Es droht vielen SED-Opfern bei Verfristung nach dem 31. Dezember 2003 der Ausschluss von Rehabilitierung und Ausgleichsleistungen trotz bestehender berechtigter Ansprüche. Dem muss abgeholfen werden, wenn die mit den Rehabilitierungsgesetzen verfolgten Intentionen des Gesetzgebers verwirklicht werden sollen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes)

Mit dieser Regelung wird die Frist um drei Jahre verlängert, in der Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung und auf Gewährung einer Kapitalentschädigung gestellt werden können.

Zu Artikel 2 (Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes)

Mit dieser Regelung wird die Frist um drei Jahre verlängert, in der Anträge auf verwaltungsrechtliche Rehabilitierung gestellt werden können.

Zu Artikel 3 (Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BerRehaG)

Mit dieser Regelung wird die Frist um drei Jahre verlängert, in der Anträge auf berufliche Rehabilitierung gestellt werden können.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 20 Abs. 2 Satz 3 BerRehaG)

Durch die vorgesehene Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 2006 ist diese Regelung entbehrlich. Für die Rentenversicherungsträger besteht weiterhin die Verpflichtung, bei politischen Verfolgungsmaßnahmen das bisherige rentenrechtliche Verfahren beizubehalten.

Zu Nummer 2 (§ 23 Satz 1 BerRehaG)

Mit dieser Regelung wird die Frist um drei Jahre verlängert, in der Anträge auf Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Abschnitt gestellt werden können.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)

Mit dieser Regelung wird die Frist um drei Jahre verlängert, in der Anträge auf Ausbildungsförderung gestellt werden können.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2**Stellungnahme der Bundesregierung**

Die Bundesregierung nimmt zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates wie folgt Stellung:

Mit dem Gesetzentwurf streben die Länder eine erneute Verlängerung der am 31. Dezember 2003 endenden und bereits mehrfach verlängerten Antragsfristen in den drei Rehabilitierungsgesetzen an. Die Antragsfristen im Strafrechtlichen, im Verwaltungsrechtlichen und im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz sollen um einheitlich drei Jahre bis zum 31. Dezember 2006 verlängert werden. Verfolgungsopfern der ehemaligen DDR soll damit für weitere drei Jahre die Möglichkeit erhalten bleiben, ihre Rehabilitierung zu betreiben und soziale Ausgleichsleistungen zu beantragen.

Die Bundesregierung begrüßt die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Intentionen der Länder und stimmt einer Verlängerung der Antragsfristen in den Rehabilitierungsgesetzen grundsätzlich zu.

Für eine erneute Antragsfristverlängerung in § 60 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG), wonach politisch Verfolgte Förderung ohne Anwendung der in diesem Gesetz vorgesehenen Altersgrenzen erfahren, sieht die Bundesregierung heute allerdings keine sachliche Rechtfertigung mehr. Die Ausschlussfrist in § 60 BAföG beruhte darauf, dass für die Vergünstigung bei der Förderung ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der politischen Verfolgung in der DDR und dem späten Beginn der zu fördernden Ausbildung bestehen muss. Mit dem zunehmenden zeitlichen Abstand zum Ende der DDR wird dieser Ursachenzusammenhang zwischen politischer Verfolgung und der fehlenden Möglichkeit, die gewünschte Ausbildung zu ergreifen, immer unwahrscheinlicher. Eine nochmalige Verlängerung dieser Ausschlussfrist würde zudem zu Wertungswidersprüchen zu anderen im Bundesausbildungsförderungsgesetz geregelten Fällen (z. B. familiäre Hinderungsgründe wie die Erziehung von Kindern bis zu 10 Jahren), in denen ausnahmsweise das Überschreiten der Altersgrenzen zugelassen wird, führen. In diesen Fällen wird regelmäßig verlangt, dass die Ausbildung unverzüglich nach Fortfall des Grundes aufgenommen werden muss, der einen früheren Ausbildungsbeginn verhindert hatte.